



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

St.Georgen i.Lav., 07.04.2023

Zahl: 120-2/2023

Betrifft: **Straßenpolizeiliche Bewilligung für
Straßenausbau- und Straßensanierungsarbeiten.**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom 07.04.2023, Zahl: 120-2/2023, womit anlässlich der Durchführung von Straßenausbau- und Straßensanierungsarbeiten auf und neben den Gemeinde- und Verbindungsstraßen

- Hofwiesen Straße
- Pfaffendorfer Straße
- Schnedl Straße
- Steinberg-Hart Straße
- Steinberger Straße
- Vogeljäger Straße

je nach Erforderlichkeit und Baufortschritt vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden. Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit §§ 90 und § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 104/2022, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 07.04.2023 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom **11.04.2023 bis 30.06.2023**, wie folgt verordnet:

§ 1

Auf und neben den genannten Gemeinde- und Verbindungsstraßen werden nach Baustellenbereich und Erforderlichkeit jene Verkehrsmaßnahmen, die aus den beiliegenden Regelblatt RVS 05.05.44 ersichtlich sind, verfügt. Vorgenanntes Regelblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Die Verkehrszeichen und Abschränkungen sind von der bauausführenden Firma in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.


§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960 idgF geahndet.



Der Bürgermeister:


.....
(Karl Markut)

Angeschlagen am: 11. APR. 2023 

Abgenommen am:

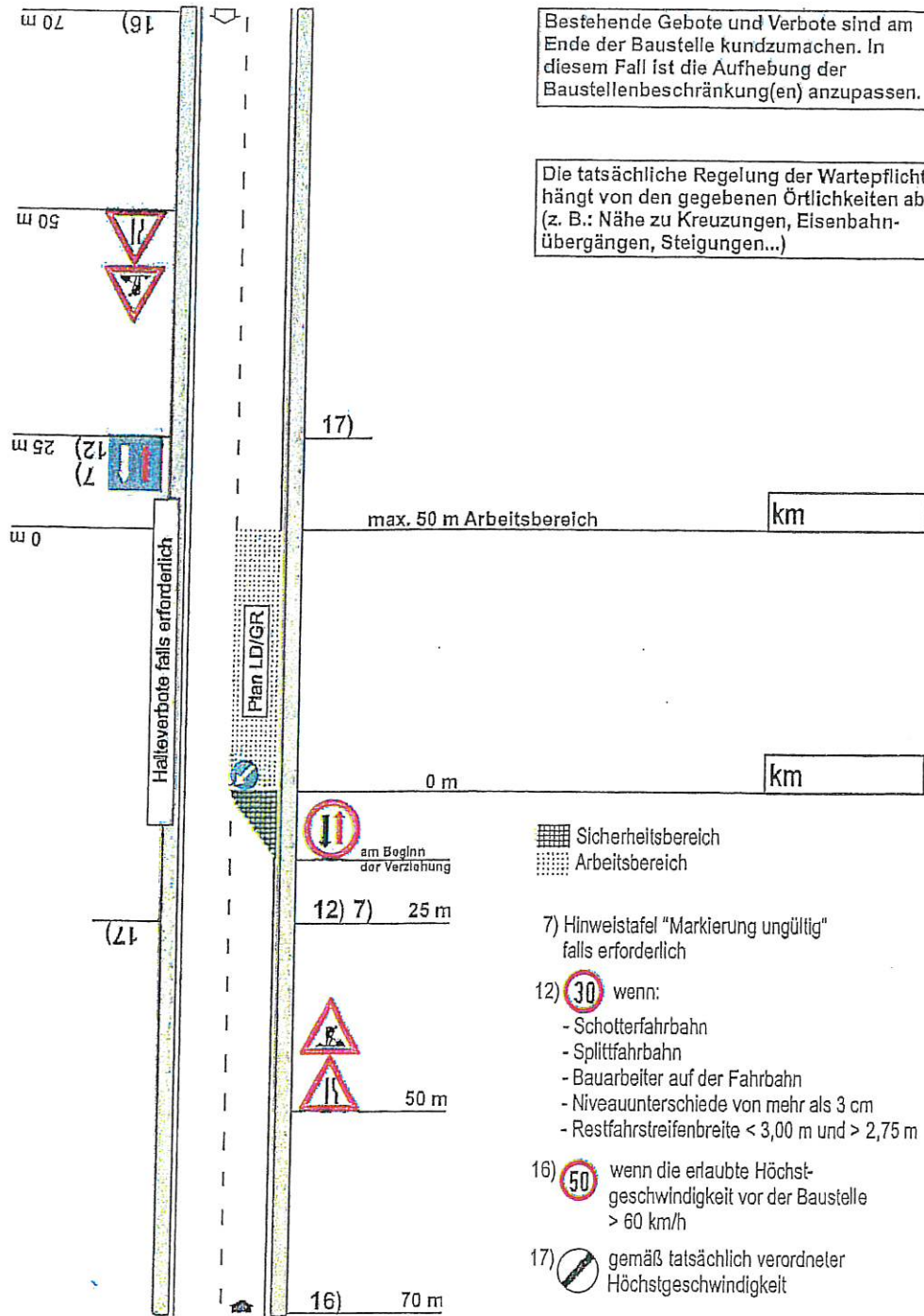
BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO 3 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15



Personalisiert für: Prüfstelle Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., TRAUN am 15.05.2003
 Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Nachdruck, der Entnahme von Abbildungen, der Fälschung, der Wiedergabe auf Informationsmedien oder ähnlichen Verfahren, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003

